

MERKBLATT

Recht / Steuern 

GEBUNDENE VERSICHERUNGSVERTRETER

Ihr Ansprechpartner

Assessorin Susanne Göller

E-Mail

goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.

0921 886-218

Datum/Stand

August 2017

Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Vermittlerregister nach § 11a Absatz 1 GewO. Eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht besteht für sog. **gebundene Versicherungsvertreter**, die jedoch gleichwohl im Register abgebildet werden.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler sind die §§ 11a, 34d GewO. Weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt enthält die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV). Diese und weitere relevante Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- VersVermV: <http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv>
- VAG: http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/

2. BESONDERHEITEN FÜR GEBUNDENE VERSICHERUNGS- VERTRETER

Grundsätzlich bedarf jeder selbständige Versicherungsvermittler der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Von der Erlaubnispflicht gibt es jedoch eine Ausnahme für die **gebundenen Versicherungsvertreter** (sog. „Ausschließlichkeitsvertreter“ oder „Einfirmenvertreter“) gemäß § 34d Absatz 4 GewO.

Gebundene Versicherungsvertreter im Sinne des § 34d Absatz 4 GewO sind Einfirmenvertreter oder Ausschließlichkeitsvertreter, die auf Grundlage eines Vertretervertrages ausschließlich Produkte eines Versicherungsunternehmens vermitteln, oder sog. unechte Mehrfachagenten, die auf Grundlage mehrerer Vertreterverträge im Auftrag mehrerer Versicherungsunternehmen vermittelten, deren Produkte nicht zueinander in Konkurrenz stehen.

Diese bedürfen keiner Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO, wenn das oder die Versicherungsunternehmen für sie die uneingeschränkte Haftung übernimmt/übernehmen.

Hinweis: Innerhalb von Versicherungskonzernen gelten die Produkte von konzernzugehörigen Versicherungsunternehmen als nicht in Konkurrenz zueinander stehend.

Der gebundene Versicherungsvertreter kann frei wählen, ob er eine eigene Erlaubnis als Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 1 GewO beantragen oder die Haftungsübernahme durch ein oder mehrere Versicherungsunternehmen anstreben möchte. Zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO und den einzelnen Erlaubnisvoraussetzungen beachten Sie bitte unser Merkblatt „Versicherungsvermittler mit Erlaubnis“, das unter www.ihk-muenchen.de abrufbar ist.

3. ANGESTELLTE

Gebundene Vermittler nach § 34d Absatz 4 GewO dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind (§ 34d Absatz 6 GewO).

4. REGISTRIERUNG IM VERMITTLERREGISTER

Nach § 5 Satz 1 Nummer 3 VersVermV wird im Inhalt des Vermittlerregisters unterschieden, ob der Eintragungspflichtige als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO oder gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 4 GewO tätig wird.

Hinweis: Ein Versicherungsvermittler kann sich jedoch nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO und als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 4 GewO).

Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link:

www.vermittlerregister.info.

a) Registrierung als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO

Als „Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO“ wird ein Ausschließlichkeitsvertreter nur dann registriert, wenn er das Erlaubnisverfahren als Versicherungsvertreter erfolgreich durchlaufen hat und die Registrierung bei der IHK beantragt. Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Versicherungsvermittler mit Erlaubnis“, das unter www.ihk-muenchen.de abrufbar ist.

b) Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 4 GewO

Entscheidet sich der Versicherungsvertreter für eine Tätigkeit als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 4 GewO und ist/sind das/die Versicherungsunternehmen, für das/die er tätig ist, auch bereit, die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlungstätigkeit zu übernehmen, wird er „als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 4 GewO“ in das Vermittlerregister eingetragen.

In diesem Fall erfolgt die Mitteilung der für das Register erforderlichen Angaben bei der zuständigen Registerbehörde nach § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) über das/die Versicherungsunternehmen auf Veranlassung des Versicherungsvertreters. Dies gilt auch in dem Fall, dass der gebundene Versicherungsvertreter in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte.

Mit der Mitteilung der für den Registereintrag erforderlichen Daten wird zugleich die uneingeschränkte Haftung nach § 34d Absatz 4 Nummer 2 GewO durch das/die Versicherungsunternehmen übernommen. Der Ausschließlichkeitsvertreter muss lediglich die Kosten der Registrierung in Höhe von € 45,00 tragen. Es gibt Versicherungsunternehmen, die diese Kosten für ihre Versicherungsvertreter übernehmen.

Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als Versicherungsvermittler, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach § 34f/h/i GewO.

Hinweise für haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen:

Die Registrierung der gebundenen Versicherungsvertreter kann durch das/die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen zentral

über eine Schnittstelle beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft vorgenommen werden. Parallel dazu besteht für Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, die Daten „ihrer“ gebundenen Vermittler über einen eigenen Zugang mit entsprechenden Recherche- und Pflegefunktionalitäten in das Register einzupflegen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des DIHK unter folgendem Link:

<http://www.dihk.de> → Themenfelder → Recht und Steuern → Öffentliches Wirtschaftsrecht → Finanzdienstleister → Service → Versicherungsvermittlung → Online-Register

Versicherungsunternehmen sind weiter verpflichtet, der Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 GewO unverzüglich die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem nach § 34d Absatz 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegenden Versicherungsvermittler mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen.

c) Registerinhalt

Im Register werden die in § 5 VersVermV genannten Angaben gespeichert. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben nach § 5 VersVermV sind der Registerbehörde unverzüglich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VersVermV mitzuteilen.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.